

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| Dritte Änderung der Richtlinie über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte vom 06.09.2024 | 2 |
| Verfahrenshinweis | 4 |

**DRITTE ÄNDERUNG DER RICHTLINIE ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG UND VERGÜTUNG
STUDENTISCHER UND WISSENSCHAFTLICHER HILFSKRÄFTE
VOM 06.09.2024**

Die Richtlinie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf über die Beschäftigung und Vergütung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung der HHU Nr. 06/2024 vom 05.02.2024 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1) In Punkt 2 Wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK) wird Folgendes als Satz 8 und Satz 9 aufgenommen:
„Die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitsvertrag) soll eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten nicht unterschreiten.“

„Ausnahmen sind nur mit Begründung für den Personalrat der wissenschaftlichen Beschäftigten zulässig.“

2) In Punkt 3 Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelorabschluss (WHB) wird Folgendes als Satz 7 und Satz 8 aufgenommen:

„Die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitsvertrag) soll eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten nicht unterschreiten.“

„Ausnahmen sind nur mit Begründung für den Personalrat der wissenschaftlichen Beschäftigten zulässig.“

3) In Punkt 4 Studentische Hilfskräfte (SHK) wird Folgendes als Satz 8 und Satz 9 aufgenommen:
„Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate.“

„Ausnahmen für kürzere Laufzeiten sind möglich:

- Zur Begleitung für die Dauer einer Lehrveranstaltung
- Zur Begleitung für die Dauer einer Projektstätigkeit
- Auf Wunsch der Hilfskraft, unter Angabe des Grundes“

Der bisherige Satz 8 wird zu Satz 10.

4) In Punkt 5 Allgemeine Regelungen wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:
„Geringfügig beschäftigte Hilfskräfte müssen wöchentlich die als Anlage I der Richtlinie beigefügte Arbeitszeitdokumentation ausfüllen.“

5) In Punkt 5 Allgemeine Regelungen werden Satz 10 und Satz 11 gestrichen.
Dadurch ändert sich die Satznummerierung entsprechend.

Artikel II

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2024 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.04.2024
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom
15.08.2024.

Düsseldorf, den 06.09.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.